

„Wird die von der weltlichen Behörde geschlossene Ehe von einem Seelsorger nachträglich eingesegnet, in dessen Ehematrix dieselbe gemäß der Vorschrift des § 23 der Ministerial-Verordnung vom 1. Juli 1868, R.-G.-Bl. 80 bereits eingetragen vorkommt, so kann die Thatsache der geschehenen nachträglichen Einsegnung dieser Eintragung beigelegt werden. Bescheinigungen über solche Registrirungen müssen zugleich die Ersichtlichmachung des anderen Seelsorgers oder der weltlichen Behörde, sowie des Tages, wann vor diesem anderen Seelsorger oder der weltlichen Behörde die feierliche Erklärung der Einwilligung zu der Ehe gegeben wurde, enthalten.“ Würde also die Civilehe in die pfarrliche Matrix eingetragen worden sein, so dürfte die kirchliche Trauung gar nicht mehr neu eingetragen werden, sondern dieses nur in der Anmerkung bezeichnet werden. Wenn aber die Civilehe nur in der weltlichen Matrix verzeichnet ist, wie es meistens der Fall ist, so muß der trauende Priester die Trauung in seine Matrix zwar eintragen, doch ohne Nummer, weil diese Eintragung nur einer Anmerkung zu dem Acte in der Civilehematrix gleichkommt, und daher ist auch zu bemerken, wann und wo die Ehe civiliter eingegangen worden ist. In unserem Falle, wo der Bischof selbst die nachfolgende kirchliche Trauung in seine Hände genommen, kann jeder Pfarrer der Diocese beauftragt werden, die Trauung vorzunehmen und den Act in sein Traungsbuch einzutragen mit der Bemerkung: „im Auftrage des hochwürdigsten Ordinariates.“ Gesezt aber den Fall, nicht die kirchliche Oberbehörde, sondern das Pfarramt, wo die Betreffenden den Wohnsitz haben, hätte die Civilehe in eine kirchlich gültige umzuwandeln, dann wäre alles das zu beachten, was bei solchen Eheschließungen Vorschrift ist. Würden solche Brautleute in eine andere Pfarre zur Trauung entlassen, so müßte den Act der delegierende Pfarrer eintragen, wie vorgeschrieben ohne Reihenzahl, und auch der Delegierte und Trauende hätte denselben Vorgang zu beachten, wie bei anderen Trauungen, nur mit dem Unterschiede, daß er zu bemerken hätte, daß früher schon eine Civilehe von den Eheleuten eingegangen worden war, und daß er den Act folglich hier nicht mehr numerieren dürfte, damit Doppelnumerierungen hintangehalten werden.

Eibesthal.

Franz Riedling, Pfarrer.

XX. (Das Fest Mariä Opferung [21. November] und seine Feier im christlichen Volke.) An diesem Feste feiert die Kirche das Gedächtnis jenes Tages, an welchem die allerheiligste Jungfrau in ihrer zartesten Kindheit von ihren Eltern Joachim und Anna dem Herrn im Tempel zu Jerusalem aufgeopfert wurde und Maria selbst durch das Gelübde der Jungfräulichkeit dem Dienste Gottes sich weihte. In der morgenländischen Kirche wurde dieses Fest schon im neunten Jahrhundert begangen; vom Morgenlande verpflanzte es sich in die Kirchen des Abendlandes, wo man die erste

Spur davon im Jahre 1374 findet; Papst Gregor XI. führte das Fest für die ganze Kirche ein.

Eine alte Ueberlieferung, die schon der hl. Hieronymus erwähnt, berichtet, daß das heilige Kind Maria im Alter von drei Jahren insolge eines Gelübdes ihrer Eltern und auf eigenes Verlangen in den Tempel gebracht worden sei und dort bis zu ihrer Vermählung mit dem hl. Josef vor dem Herrn gedient hat. Mit Rücksicht auf diesen Tempeldienst wurde nach dem Berichte der Kunst-Chroniken die heilige Jungfrau von den Lichterziehern als Schutzpatronin erwählt.

Die Aufopferung des heiligen Kindes Maria ist oft in der christlichen Kunst dargestellt worden. Ein deutscher Maler Hans Holbein der Ältere stellte diese Aufopferung Mariä in einem berühmten Bilde dar; dasselbe zeigt, wie die heilige Jungfrau von ihren Eltern in den Tempel geführt wurde, um dem Herrn geweiht zu werden. Ein Priester erwartet das heilige Kind, Joachim und Anna bringen es an den Stufen des Altares dar. Nach einer Legende soll das heilige Kind Maria die fünfzehn Stufen des Tempels ohne Stütze hinaufgegangen sein. Diese fünfzehn Stufen sind auch oft auf Bildern der Opferung dargestellt.

An dem Feste Mariä Opferung stellt uns die Kirche die unschuldige Jugend Mariä und ihre gänzliche Hingabe an die Gnadenwirkungen des heiligen Geistes vor Augen und macht auf die Tugenden aufmerksam, durch welche sie schon als Kind ein Vorbild der Christenheit geworden ist. Ueber die Tugenden, durch welche sie schon in der zartesten Kindheit glänzte, spricht sich der hl. Alfons, der so eifrig die Aussprüche heiliger und frommer Männer über Maria gesammelt hat, in folgender Weise aus: „Maria war vom ersten Augenblicke ihres Daseins an voll Dankbarkeit gegen Gott, sogleich bemüht, alles, was in ihren Kräften stand, zu thun und mit aller Treue jenen großen Gnadenschatz, welcher ihr anvertraut war, zu benützen. Sie war auf das Sorgfältigste bedacht, der göttlichen Güte zu gefallen und ihr Beweise der Liebe zu geben; schon von jener Zeit an liebte sie Gott aus allen Kräften. Sie war, weil schon damals von der Erbsünde frei, fern von aller Anhänglichkeit an irdische Dinge, von aller unregelmäßigen Bewegung, von jeder Zerstreuung, von jedem Widerstande der Sinne, der sie in der Liebe ihres Gottes hätte hindern können; überdies waren alle ihre Sinne ganz vollkommen ihrem Geiste unterworfen und dienten ihr nur dazu, sie mit Gott enger zu vereinigen, so daß sich ihre schöne Seele ohne Unterlaß zu Gott emporhob, ihn immer mehr liebte und immer mehr in seiner Liebe wuchs.“ In einer Betrachtung auf das Fest der Opferung Mariä sagt derselbe heilige Kirchenlehrer: „Betrachten wir, welches ein heiliges Leben Maria im Tempel führte, wo, gleich wie ein aufgehendes Morgenroth jeden Augenblick heller wird, auch Maria immer mehr in der Vollkommenheit wuchs.“

Auch der hl. Anselm, Hieronymus und andere Kirchenväter betrachteten mit Andacht und Freude die heilige Kindheit der allerjüngsten Jungfrau und zeigen, wie dieselbe für die Christenheit eine Schule aller Tugenden und ein Vorbild der Demuth, des Stillschweigens, der Abtödtung und der Sanftmuth ist. Das große Beispiel der heiligen Jungfrau soll uns lehren, daß unser Sinn stets zum Himmel gerichtet sei und daß wir nichts mit Nachlässigkeit verrichten, was das Heil unserer Seele angeht.

Das Fest Mariä Opferung enthält schon in seinem Namen eine ernste und segensreiche Mahnung. Wie die Kindheit und das ganze Leben der Mutter des Herrn ein Leben des Opfers war, so soll und muß auch das Leben eines jeden Christen ein Leben des Opfers sein; denn in unserem Sterben werden wir nur das wahrhaft besitzen, was wir in unserem Leben Gott aufgeopfert haben.

Darfeld, Westfalen.

Dr. Heinrich Samson, Vicar.

XXI. (Umpfarrung.) Mit dem Bau von mehreren Wollenfabriken setzte sich in Abattoir, Diocese Bajonne in Frankreich, eine bedeutende Bevölkerung nieder, für deren religiöse Bedürfnisse nicht gut gesorgt war. Der Ort gehörte zur Pfarre St. Stephan, deren Kirche von ihm zwei Kilometer entfernt liegt und zu welcher ein Weg führt, der auf die Strecke von 350 Meter eine 14 procentige Steigung hat, während die Pfarrkirche zum heiligen Geiste von ihm 500 Meter entfernt ist und zu welcher ein ganz ebener Weg führt. Wie begreiflich besuchten die Leute von anfangs her gewöhnlich diese Kirche und so entstanden mehrere Streitigkeiten, zu deren Schlichtung der Bischof umsonst sich bemühte, bis endlich von Rom aus die Umpfarrung angeordnet wurde. Es wurde an die S. Congregatio Concilii die Anfrage gestellt: An et quomodo, locus sit dismembrationi regionis „de l' Abattoir“ civitatis Bajonensis, a paroeiali iurisdictione Sancti Stephani, eiusque unioni paroeiae Sancti Spiritus in casu? Die am 9. April 1892 gegebene Antwort lautet: Affirmative et amplius.

Die Umpfarrung ist nach dem Concil zu Trient (sess. XXIV., de reform., cap. 13) Sache des Diöcesanbischöfes, doch darf sie in Oesterreich nach dem Concordate nur im Einverständnisse des Staates und nach dem Gesetze vom 7. Mai 1874, § 20, sogar nur mit seiner Genehmigung durchgeführt werden. Zu solchen Angelegenheiten sind die Statthaltereien delegiert (Hofdecret vom 20. April 1854). Zugelassen wird die Umpfarrung, wenn gewichtige Gründe vorhanden sind, z. B. Entfernung des Ortes von der Kirche, schlechte Verbindung u. s. w., und hiebei sind die Rectores der betreffenden zwei Kirchen, der Patron und die anderen Personen, die es angeht, um ihre Meinung zu fragen, aber ihre Zustimmung ist nicht erforderlich. Auch die sonstigen Formalitäten, welche für die eigentliche Theilung eines Beneficiums vorgeschrieben sind, sind nicht so strenge